

**zum Raumbuch für Amtshäuser,
Kindergärten und Schulen der Stadt Wien
für Kindergärten der Stadt Wien**

ERGÄNZUNGEN



© Technisches Informationsnetzwerk (TIN) der MA 34

Impressum

Herausgeberin: MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement
Erstellt durch: MA 10 - Kindergärten
MA 19 - Architektur und Stadtgestaltung
MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement (TIN)
MA 42 - Wiener Stadtgärten

Änderungsverzeichnis

Version	betrifft Kapitel	Kurzbeschreibung der Änderung
1/2026	3.3.2	Der Satz „Etwaige gesonderte Handlaufhöhen sind mit der Stadt Wien – Kindergärten bzw. – Architektur und Stadtgestaltung abzustimmen“ wird gestrichen
	3.3.2	Punkt „Zweiter Handlauf“ gestrichen, im Raumbuch angeführt
	3.6.1	Absatz Bepflanzung: Im letzten Unterabsatz im Text nach Rundholz „verwenden“ ergänzt
	3.6.1	Absatz Beschattung: Im zweiten Unterabsatz den Text konkretisiert „Sandspielflächen sind immer anstelle nach Möglichkeit“ sowie „vollflächiger“ Abdeckfläche
	3.6.1	Absatz Bestandbäume und Rodungsansuchen: Im ersten Unterabsatz den Text „gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Sachverständiger) ergänzt
	3.6.1	Absatz Intensive Dachbegrünungen: Im ersten Unterabsatz die „FLL Dachbegrünungsrichtlinien“ gestrichen und „zukünftig ÖNORM B 1131“ ergänzt
	3.6.1	Absatz Staudenbeete in öffentlich zugänglichen Bereichen: Wording „Staudenbeete, -konzepte“ auf „Pflanzflächen, Pflanzkonzepte“ sowie „Regeldetails“ auf „Regelblätter“ geändert
	3.6.1	Absatz Wasserentnahmestellen und Trinkbrunnen: Erster Unterabsatz bei Pflanztröge im Text „(ausgenommen Hochbeete), Fassadenbegrünungen und intensive Dachbegrünungen“ ergänzt
	3.6.4	Absatz Baumpflanzung: In der Überschrift „Regeldetails“ auf „Regelblätter“ geändert
	3.6.4	Absatz Staudenbeete: Wording „Staudenbeete“ auf „Pflanzflächen“ geändert, sowie im Text das Wort „Sträuchern“ und nach Rundholz „verwenden“ eingefügt

Vorbemerkungen

Diese Unterlage ist in Verbindung mit dem „Raumbuch für Amtshäuser, Kindergärten und Schulen der Stadt Wien“ gültig!

Die Nummern der ergänzenden Kapitel sind entsprechend den Nummern im „Raumbuch für Amtshäuser, Kindergärten und Schulen der Stadt Wien“ zugeordnet. Die einzelnen Kapitel dieser Unterlage sind immer als eine Einheit mit den jeweils im Raumbuch angeführten Kapiteln zu sehen und anzuwenden!

Es gelten:

- Wiener Kindergartengesetz (WKGG), i. d. g. F.
- Wiener Kindergartenverordnung (WKGVO), i. d. g. F.

1. Einleitung

Kindergartenstandorte sind Nutzbauten und haben hohe architektonische und städtebauliche Qualitäten aufzuweisen. Dies steht in keinem Widerspruch zu allen anderen Anforderungen, wie Funktionalität, Ökologie, Nachhaltigkeit der Baustoffe und Einrichtungen sowie der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Diese Planungsgrundsätze sind unbedingt zu berücksichtigen und zu optimieren. **Diese Grundsätze gelten in gleichem Ausmaß für Einmietungen in Fremdoobjekte.**

Das Gebäude ist so zu konzipieren, dass die Architektur im Einklang mit den modernen pädagogischen Konzepten und im Dienste der Benutzer*innen steht.

Die Planung muss kostengünstig über den Lebenszyklus und nachhaltig erstellt werden sowie hohe funktionelle Anforderungen erfüllen.

Ein städtischer Nutzbau muss auf Veränderungen im Betrieb reagieren können und Anpassungen an veränderte Raumnutzungen nachträglich zulassen. Eine allzu spezifische Ausrichtung auf momentane Nutzungserfordernisse ist zugunsten der Polyvalenz zu vermeiden.

2. Allgemeines

2.1 Projektorganisation

Bauherr*in: Stadt Wien, vertreten durch die
Stadt Wien - Kindergärten
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

2.2 Fachdienststellen und Präventivkräfte

- Stadt Wien – Kindergärten
- Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe

2.3 Allgemeine Hinweise zur Planung

Gruppenräume bzw. Bildungsräume in Kindergärten

Die Raumwidmung (Gruppenform laut Kindergartenverordnung) und bauliche Ausstattung sind so zu wählen, dass im Falle einer Gruppen-Umwandlung keine neuerliche behördliche Bewilligung notwendig wird. Im Besonderen ist auf die verminderte Selbstrettungsfähigkeit von Kindern im Alter bis 3 Jahren (Kleinkindergruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Familiengruppe für Kinder

bis zum Beginn der Schulpflicht) und Gruppen in Sonderformen (z.B. Integrationsgruppe, Heilpädagogische Gruppe u.dgl.) planerisch Rücksicht zu nehmen. Laut Stadt Wien – Baupolizei Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen: Punkt 2.8.6
<http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/planen/richtlinien/rl-brandschutz.html>

Es wird daher dringend empfohlen, dass in den Einreichungsunterlagen diese Räume mit Widmung "Gruppenraum/Bildungsraum ab 0 Jahre" oder "Gruppenraum/Bildungsraum ab 2 Jahre" sowie die höchstmögliche Anzahl an zu betreuenden Kindern + mögliche Betreuungspersonen (z.B. 25 Ki + 4 Erw) ausgewiesen werden. Zusätzliche Angaben, wie etwa die Gruppenform (z.B. Kleinkindergruppe) sollen in der Einreichplanung nicht ausgewiesen werden.

Gruppenstruktur

Das Raumprogramm wird objektbezogen von der Stadt Wien - Kindergärten festgelegt.

In einem Kindergarten können folgende Gruppenform angeboten werden:

- Kleinkindergruppe 0 - 3 Jahre
- Familiengruppe 0 - 6 Jahre
- Kindergartengruppe 3 - 6 Jahre
- Familiengruppe 3 - 10 Jahre
- Hortgruppe 6 - 10 Jahre

Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen
- b) Heilpädagogische Gruppen

MA 11 als Behörde:

Die Behörde (Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe) im Sinne des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG, LGBl. Nr. 17/2003 i. d. g. F.) kann im Zuge des Bewilligungsverfahrens (Neubau, ggf. nach umfassenden Sanierungen) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich ist. Siehe auch Hinweis zu 3.3. Stiegen, Verbindungswege, Brüstungen, Geländer.

Bei bereits bewilligten Kindergärten (Instandsetzung) kann die MA 11 zusätzliche, dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechende und verhältnismäßige Auflagen vorschreiben, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen oder der Beeinträchtigung der Gesundheit der Kinder erforderlich ist. **Die MA 11 ist daher bereits in die Vorplanung und/oder die Einreichplanung einzubeziehen.**

Raumhöhen:

Mindestraumhöhe 2,50 m

Der*Die Planer*in hat den Nachweis des erforderlichen Luftraums gemäß AStV § 24 (3/4) zu erbringen

(12 m³ pro Arbeitnehmer*in + 10 m³ freier Luftraum pro zusätzlich anwesende Person).

Orientierung und Erschließung

Der Kindergarten soll in der Regel in 2 Ebenen (E + 1.OG) angelegt werden. Bei kleineren Kindergärten ist auch eine erdgeschossige Lösung (bis zu 5 Gruppen) möglich.

Es ist räumlich und baulich sicherzustellen, dass kein Kind den Kindergarten unbeobachtet verlassen kann! Achtung: sollten Fluchtwege über angrenzende externe Objekte oder Bereiche (= öffentliches Gut, externes Treppenhaus o.ä.) führen, sind diese Türen mit einer auf 170 cm über FFOK angebrachten Absicherung (z. B. Sperrolive) zu versehen. Diese Ausgänge sind durch die erwachsenen Aufsichtspersonen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen (von Erwachsenen mit einer Hand offenbar).

Die Gruppenräume des Kindergartens sind direkt zum Garten hin zu orientieren (direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien) und so anzulegen, dass sie geschützt vor Immissionen jeglicher Art möglichst besonnt werden.

Bei der Situierung des Baukörpers ist die günstigste Lösung hinsichtlich einer gesicherten fußläufigen Erreichbarkeit, einer PKW- Haltezone, der Zufahrt zu den Pflichtstellplätzen, der Anlieferung von Material und Speisen, der Müllentsorgung und einer Feuerwehrezufahrt zu suchen. Direkte Anbindung zu den Freiflächen: Unabhängig von den Fluchttüren direkt aus den Gruppenräumen ins Freie, ist zusätzlich ein allgemein nutzbarer Gartenausgang einzuplanen. Außerdem kann ein allgemeiner Ausgang auch als zusätzlicher Fluchtweg nutzbar gemacht werden.

Ein überdachter Platz oder ausreichend großer Windfang ist beim Eingang zum Schutz gegen Witterungseinflüsse vorzusehen.

Ein Briefkasten ist im Eingangsbereich zu montieren.

Die Bepflanzung des Grundstückes dient auch als Schutz gegen Wind und Sonne sowie als Abgrenzung verschiedener Bereiche.

Raumorganisation:

Der Sicherheits- und Gesundheitsaspekt ist in allen Planungsphasen im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen (WKGG, WKGV) unbedingt zu berücksichtigen.

Das Mindestmaß von Nutzflächen ist in der WKGV geregelt (Gruppenraum 3 m²/pro Kind beispielbare Fläche).

Die Architektur soll im Einklang mit den modernen pädagogischen Konzepten stehen (siehe auch Punkt 3.2.8). Der „offene Betrieb“ (allen Kindern soll der gesamte Kindergarten zur Verfügung gestellt werden können) soll durch Verbindung der Gruppenräume untereinander sowie durch Sichtverbindungen zu den Hallen-, Gang-, Garderobe- und Sanitärbereichen ermöglicht werden. Das Gebäude soll im notwendigen Ausmaß unterkellert werden. Im Keller sind Haustechnik- und Lagerräume vorzusehen.

Gruppeneinheit:

Die Gruppeneinheiten sollen so geplant werden, dass sie multifunktional für 0–6-jährige Kinder genutzt werden können. Eine der Gruppeneinheiten soll als Mehrzweckbereich für Tanz und Bewegung zur Verfügung stehen.

Eine Gruppeneinheit besteht aus Gruppenraum, Garderoberraum, Sanitärraum und Abstellraum. Der Abstellraum ist vom Gruppenraum aus begehbar. Der Sanitärraum soll einen direkten Zugang sowie eine Sichtverbindung (Sichtfenster sowie Tür-Glaslichte) zum Gruppenraum erhalten. Dieses soll

Einsicht in den gesamten Gruppenbereich gewährleisten. Ein gemeinsamer Garderoberraum für zwei Gruppen ist grundsätzlich möglich.

Zur Verbesserung der Kommunikation der Gruppen untereinander ist eine interne Verbindung der Gruppeneinheiten anzustreben. Dafür sind grundsätzlich 1- bzw. 2-flügelige Drehtüren mit Glaslichte vorzusehen. Der Einbau von Schiebetüren bedarf jedenfalls die Abstimmung mit der Stadt Wien - Kindergärten.

Sonderräume:

Der Kreativbereich soll so situiert werden, dass alle Kinder diese Räume selbständig erreichen können.

Verwaltungsbereich:

Kanzlei: Situierung in der Nähe des Haupteinganges,

Ärzt*innenraum: Optional in Absprache mit der Stadt Wien - Kindergärten

Besprechungsraum, Sozialraum: Ab einem 7-gruppigen Kindergarten ist eine räumliche Trennung erforderlich.

Zentralbereich:

Kinderwagenabstellraum: In der Nähe des Haupteinganges.

Küche, Küchenabstellraum und Bistrobereich (optional): In der Nähe des Haupteinganges einzuplanen. Die Größe und Anzahl der Küchen ist der Gruppenanzahl anzupassen; bei mehrgeschossigen Lösungen 1 Küche und 1 Küchenabstellraum (Speis) pro Geschoss.

Kindern werden alle Mahlzeiten im Bistrobereich angeboten, während die jüngsten Kleinkindgruppenkinder die Mahlzeiten im Gruppenraum einnehmen.

Hinweis: Bei einem Bistrobereich handelt es sich um einen Aufenthaltsraum, der wie ein Gruppen-/Bildungsraum von Kindern genutzt und bespielt wird.

Personalgarderobe mit Duschaum: Zugang über Halle oder Verkehrsfläche.

Abstellraum: Zugang über Verkehrsfläche

Ein Putzmittelraum je Geschoss, Zugang über Verkehrsfläche

Garten-WC: Im Gebäude integriert, Zugang über Freifläche

Müllraum/Müllplatz: Die Lage und Größe des Stellplatzes Planung im Einvernehmen mit der MA 48 – Müllabfuhr. Nach Bedarf ist Platz für Streusandboxen, ca. 1,0 m³, vorzusehen.

Sollten (z.B. bei Mietobjekten) mehrere Nutzer*innen den Müllraum benutzen, ist möglichst ein separater, abgetrennter Müllraum-Bereich für den Kindergarten einzuplanen.

Verkehrsflächen:

Die Summe der projektierten Verkehrsflächen (VF) kann 25%, höchstens jedoch 30% der Summe der projektierten Nutzflächen (NF) betragen. Eine Abweichung von dieser Regelung ist zu erläutern und zu begründen.

In die Verkehrsflächen sind die Flächen für Windfang und Eingangshalle einzurechnen.

Allgemeines: Der Aufzug und die barrierefreien WCs stehen dem Kindergarten zur Verfügung (möglichst zentral zu situieren).

Kreativbereich: Auf einer Ebene mit dem Kindergartenbereich (damit auch die jüngsten Kinder diese Räume selbstständig erreichen können).

Ganztagsbetreuung: Ganztagesbereich sowohl von der Schule als auch vom Kindergarten genutzt und auf kurzem Wege gut erreichbar.

Mahlzeiten: Optional in Absprache mit der Stadt Wien - Kindergärten. Der gemeinsame Speisebereich vorzugsweise in zentraler Lage im Erdgeschoss - möglichst mit Unterteilung des Speisebereiches in 2 bis 3 kleinere Einheiten (aus organisatorischen Gründen und wegen der Lärmentwicklung).

3. Hochbau und Innenausstattung

3.1 Gebäudehülle

3.1.5 Fenster und Fenstertüren

- Parapethöhe in den Gruppenräumen 61 cm,
- Wenn Arbeitstische vor den Fenstern situiert werden, Fensterbrett in Arbeitstische übergehend, Abstimmung Arbeitstische (H = 61 cm) mit Heizkörperhöhe. Parapethöhe in den übrigen Räumen lt. Wiener Bauordnung.
- Öffnbare Flügel erst ab 120 cm Höhe, darunter Fixverglasung oder Putzflügel mit Steckolive.

3.1.6 Sonnenschutz, Sicht-, Blendschutz und Verdunkelungsmöglichkeit

Außenjalousien: Der Einsatz elektrisch betriebener Außenjalousien ist im Projekt zu prüfen und kommt nur nach explizierter Festlegung durch die/den Bauherr*in zur Ausführung.

Screens oder Außenmarkisen zulässig.

Vordächer in freistehender, auskragender Konstruktion.

3.1.7 Lichtschächte und Diverses

Fußabstreifer: Auch vor allen Außentüren der Gruppenräume sowie/bzw. bei allgemeinen Gartenausgängen über die Verkehrsflächen.

3.2 Innenausstattung

3.2.2 WC-Trennwände in Leichtbauweise (Sanitärmodule)

Einklemmschutz (Systemkonforme Ausführung der Türen von Sanitärmodulen). Zusätzliche Vorkehrungen berücksichtigen (z. B. Öffnungsbegrenzer, Fingerschutz), damit die Türen nicht zusammenschlagen, Verletzungsgefahr vermeiden! Vorschlag Fingerklemmschutz: 20mm breite Weichlippe an der Anschlagseite und durchlaufendes Fingerklemmschutzrohr an der Bandseite.

3.2.4 Bodenkonstruktion, Bodenbelag

Es kommen keine Holzfußböden zur Ausführung.

3.2.5 Decken, Deckenuntersichten

Geschlossene GK-Decke: Eine abschnittsweise Demontage für Reparaturarbeiten an den Installationsführungen muss gewährleistet sein. Deckeneinbauleuchten, Be- und Entlüftungsöffnungen sowie Revisionstürchen etc. sind einzubauen.

„Therapiehaken“:

Deckenhaken mit erhöhter Tragkraft in den Gruppenräumen und im Snoezelenraum (laut Angabe in den Raumbüchern):

Montage grundsätzlich an der Rohdecke. Die Dimensionierung und Tragkraft ist im Einvernehmen mit der Stadt Wien - Kindergärten festzulegen (Ausführung laut statischer Berechnung).

Angabe der Tragkraft auf Hinweisschild im Raum, in der Nähe des Hakens (Anforderung: 1 Erwachsener+ 2 Kinder, leicht schwingend)

Dekorationshaken

Dekorationshaken in den Gruppenräumen als auch in anderen Bereichen.

Wand- oder Deckenmontage, 4-6 Stk. je Raum

3.2.8 Innentüren

Entsprechend Vorgabe der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe sind die Innentüren sämtlicher Räume, die von Kindern genutzt werden, mit Glaslichtern (Sicherheitsglas ESG/VSG) auszustatten. Sämtliche transparenten Flächen sind kontrastierend zu kennzeichnen (z.B. Folien). Siehe OIB-Richtlinie 4 („Schutz vor Aufprallunfällen“) sowie ÖNORM B 1600 („Markierungen auf transparenten Flächen“). Glasunterkante max. 30 cm über FFOK. Portale, Brandschutztüren, Voll-Glastüren und scharfkantige WC-Türen sind mit einem Einklemmschutz (Fingerklemmschutzrollo) zu versehen. Die Türen zu Wirtschafts-/Personal- und Sozialräumen sind gangseitig derart auszustatten (z.B. mit einem Knauf oder mit entsprechenden Beschlägen), dass ein ungehindertes Betreten dieser Räume durch Kinder oder betriebsfremde Personen vermieden wird.

3.2.9 Brandschutz (Feuerschutz)

Brandabschnittstüren (EI₂ 30-C) bzw. Stiegenhaustüren (E 30-C: Türfreigabetaster in Höhe 170 cm über FFOK)

3.2.10 Bauglas, Sicherheitsglas

Generelle Regelung für Kindergärten:

Verglasungen bis 120 cm über FFOK als Sicherheitsglas (ESG/VSG), bei Absturzgefahr als VSG. Erfassung der Sicherheitsgläser (z.B. im Bestandsplan), wo bzw. welche Verglasung (ESG/VSG) eingebaut wurde.

Bei gemauertem Parapet mit H ≥60 cm über FFOK- in VSG, Verglasung darüber angeordneter Fenster Floatglas.

Hinweis: Einstellung der Parapethöhe auf die Höhe der anschließenden Arbeitstische in der Kindergartengruppe.

3.2.13 Aufschriften und Beschilderung

„KINDERGARTEN“ inkl. neuem, einheitlichen Logo der Stadt Wien. Die „Sternenkinder“ werden nur mehr als Gestaltungselement und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Logo der Stadt verwendet.

Keine scharfkantige Ausführung von Orientierungstafeln, Wegweisern, Türschildern etc. (Kanten runden oder anfräsen).

Optische, akustische und taktile Leitsysteme entsprechend den geltenden ÖNORMEN. Die Ausrüstung mit taktilen Orientierungshilfen für den Außenraum mit der Stadt Wien abstimmen.

3.3 Stiegen, Verbindungswege, Brüstungen und Geländer

Höhen Geländer und Brüstungen: Für alle Einrichtungen, die dem Wiener Kindergarten gesetz bzw. der Wiener Kindergartenverordnung unterliegen, beträgt die erforderliche Höhe mindestens 120 cm, gemessen von der letzten Aufstiegshilfe. Bei Geländern und Brüstungen im Bereich von multifunktional nutzbaren Flächen (z. B. Bistro, Marktplatz, Multifunktionsbereiche o. Ä.) beträgt die erforderliche Höhe der Absturzsicherung mindestens 180 cm über FFOK (empfohlen wird bis Deckenunterkante), da diese Bereiche sonst von den Kindern nicht genutzt werden können, da etwaiges bewegliches Mobiliar (wie Tische, Spielzeugkisten oder Sessel, etc.) eine Aufstiegshilfe darstellen.

3.5 Möbel in Kindergärten

3.5.3 Mobile Ausstattungen

Bei PPP- bzw. Mietprojekten ist eine gesonderte Vorgehensweise mit der jeweiligen Fachstelle der MA 10 abzustimmen.

3.6 Außenanlagen und Freiflächen

3.6.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Anforderungen an den Freiraum:

Das Flächen- bzw. Anlagenangebot entspricht dem objektsbezogenen Raumprogramm bzw. dem örtlich verfügbaren Flächenangebot. Die Freiflächen des Kindergartens gliedern sich, soweit verfügbar, in Spiel- und Bewegungsflächen, Vorplatz (ggf. mit Zufahrten und Stellplätzen) sowie erforderliche Entsorgungsflächen. Mind. 80% der Freiflächen sollten nicht unterbaut sein. Wird diese unterbaute Fläche überschritten, so ist dafür eine intensive Begrünung mit geeigneten Aufbauhöhen (siehe unten) vorzusehen.

Die Freiraumgestaltung soll Bewegung initiieren sowie attraktive Spielangebote und motorische Herausforderungen für alle Altersgruppen schaffen, um die Risiko- und Selbstsicherungskompetenz der Kinder zu entwickeln. Bewegungsförderung ist im Sinne der Gesundheitsvorsorgeförderung eine zentrale Aufgabe des Bildungsbetriebs.

Die Freiflächen sollen für die Kinder auf möglichst kurzem, direktem Weg erreichbar sein. Es sind daher mehrere Ausgänge vom Gebäude in den Garten vorzusehen.

Zäune sind so weit wie möglich zu vermeiden. Eine geeignete, mit der MA 42 abgestimmte Pflegezufahrt über öffentliches Gut (Mindestbreite 350 cm), ist in jedem Fall vorzusehen.

Kleinkinderspielplatz:

Der Kleinkinderspielplatz muss unmittelbar an die Räume der Kleinkindergruppen angrenzen und von dort zugänglich sein. Er ist in einem geschützten Bereich zu situieren und wenn möglich durch Geländemodellierung oder Sträucher abzugrenzen. Der

Kleinkinderspielplatz ist mit einer zur Gänze abdeckbaren, beschatteten Sandspielfläche (vorzugsweise ein absenkbares Sonnensegel mit Abdeckfunktion) mit Wasserentnahmestelle, einer Fläche bzw. einem Rundweg zum Dreiradfahren und mit mindestens 2 - 3 Spielgeräten für 0 - 3-jährige Kinder auszustatten, die unterschiedliche Bewegungsarten ermöglichen (Schaukeln, Rutschen, Drehen, Balancieren, Wippen, etc.).

Im gebäudenahen Bereich sind auch jene Funktionen zu situieren, die nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind: Zonen für Naturerfahrung (z.B. Naturmaterialien, Obstgehölze, Pflanzbeete mit Wasserentnahmestelle), Platz für Veränderung und kreative Gestaltung durch die Kinder (z.B. für Kunstprojekte, Pflanzaktionen, etc.). Teilbereiche in Gebäudenähe sollen befestigt (nicht versiegelt) sein und eine rasche Entwässerung aufweisen, um auch nach starken Regenfällen kurzfristig eine Freiflächennutzung zu ermöglichen. Bei der Materialwahl für Oberflächen und Fassaden ist auf lärmdämpfende Eigenschaften zu achten, um Lärmkonflikte zu minimieren.

Generell sind große zusammenhängende Grünflächen anzustreben, welche sich wiederum in unterschiedliche Räume gliedern. Diese kleinteiligeren Räume werden von Kindern gerne angenommen und variierend interpretiert. Kleinteilige, spitzwinkelige oder sehr schmale Grünflächen sind aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands zu vermeiden. Flächen unter Konstruktionsvorsprüngen (z.B. Vordächer, Balkone o.ä.) sind zu befestigen und nicht zu begrünen.

Spiel- und Bewegungsflächen:

Spiel- und Bewegungsflächen sind im Sinne der Inklusion zu planen.

Für Spiel- und Bewegungsflächen auf Erdgeschossniveau (exkl. Hartplätze, Dach- und Terrassenflächen sowie Vorplatz, Zufahrten und Stellplätze) sind mindestens 8m² pro Kind vorzusehen.

Für eine möglichst intensive Nutzung der Spiel- und Bewegungsflächen auf Erdgeschossniveau sind eine gute Erreichbarkeit und kurze Wege zwischen Bildungsräumen und diesem Freiraum essenziell. Die Spiel- und Bewegungsflächen sollten möglichst zusammenhängend großzügig angeordnet sein, um einen schnellen Wechsel zwischen unterschiedlichen Funktionen zu ermöglichen. Lange, schmale und kleinteilige Flächenzuschnitte sind zu vermeiden.

Zur Förderung der Chancengleichheit sind bei der Freiraumgestaltung Unterschiede in der Raumeignung und bei den Spielinteressen von Mädchen und Buben zu berücksichtigen. Maßnahmen zur geschlechterspezifischen Erweiterung von Handlungsspielräumen können hier besonders nachhaltig wirken. Gleichzeitig sollen möglichst wenige Spielangebote entstehen, die vorwiegend einer dieser beiden Gruppen zugeschrieben werden.

Qualitativ und funktional gleichwertige Angebote (Kommunikation, Spiel, Bewegung, Rückzug) sind in unterschiedlichen Bereichen des Freiraums mehrfach anzubieten, um Verdrängungsmechanismen zu vermeiden. Ihre Anordnung steht mit der Gebäudeorganisation in engem Zusammenhang.

Bei der Planung der Spiel- und Bewegungsflächen ist auf eine naturnahe Gestaltung zu achten, um den Kindern eine Vielfalt an haptischen, akustischen und visuellen Erfahrungen zu bieten und Naturzusammenhänge erfassbar zu machen (Bepflanzung, Geländemodellierung-

„bewegtes“ Gelände bietet Bewegungsanreize, Angebot natürlicher Materialien wie Steine, Holz, Wasser).

Abgrenzungen zwischen ruhigen und aktiven Zonen sollen durch Geländemodellierungen, Vegetation und bespielbare Grenzen (z.B. Balancierbalken, -pfosten) erfolgen. Zugänge und Haupterschließungswege sind für mobilitätseingeschränkte Kinder barrierefrei zu gestalten und sollen sich zum Befahren mit Rollsportgeräten eignen (Rundkurse). Standortgebundene Spielplatzgeräte sollen unterschiedliche Bewegungsarten ermöglichen (Schaukeln, Rutschen, Balancieren, Klettern, Drehen, Wippen, etc.).

Ein ausgewogenes Angebot an sonnigen und schattigen Bereichen und eine Grundausstattung an Sitzangeboten und Trinkbrunnen sind einzuplanen. Multifunktionale Ausstattungselemente (z.B. Mauer zum Sitzen, Balancieren) lassen den Kindern Interpretationsspielraum, mobiles Mobiliar (Sitzmöbel, Pflanztröge) eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten.

Rückzugsräume für Ruhe und Erholung (z.B. durch Bepflanzung, wenig einsehbare „Strauchzimmer“, erhöhte Rückzugsorte mit Überblick, etc.) sowie Spielangebote und Rastplätze - auch für bewegungseingeschränkte Kinder - und multifunktionale Sitzgelegenheiten (z.B. Plattformen) sind einzuplanen.

Rasenflächen sollen für Bewegungsspiele und gemeinschaftliche Aktionen mehrerer Gruppen zu Verfügung stehen.

Für Betreuungspersonen soll ein Tisch mit Bänken an einer Stelle des Geländes vorgesehen werden, von wo aus die Einsehbarkeit der Freiflächen bestmöglich gewährleistet ist.

Sämtliche absturzgefährdende Stellen (z.B. bei Spielplatzgeräten, Brüstungsmauern ohne entsprechende Absturzsicherung und Sockel, etc.) sind zu vermeiden bzw. wenn notwendig mit Fallschutz zu versehen. Natürliche Fallschutzmaterialien sind, wenn möglich, zu bevorzugen.

Bepflanzung:

Es ist erforderlich standortgerechte, robuste und widerstandsfähige Pflanzenarten zu wählen. Der Habitus der Pflanze muss dem gewählten Standort entsprechen, damit der künftige Pflegeaufwand (Rückschnitt) möglichst gering ist. Giftige, phototoxische und stachelige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden.

Durch die gewählten Pflanzen soll den Kindern auch der Jahresablauf bzw. das Abwechseln der vier Jahreszeiten bewusstgemacht werden. Weiters sollen sie auch zum Spielen dienen (z.B. Verstecken, Früchte sammeln; dafür eignen sich z.B. Weiden und Haseln). Pflanzenarten mit essbaren Früchten wie zum Beispiel stachellose Himbeeren oder Walderdbeeren sollten so angeordnet werden, dass diese Bereiche für die Kinder als Nascherlebnis erkennbar sind und nicht mit anderen, ungeeigneten Pflanzenarten oder Materialien kombiniert werden (z.B. eine Naschhecke). Dadurch soll verhindert werden, dass die Kinder ungenießbare Pflanzenteile oder ähnliches verzehren. Abstimmung mit der MA42 und MA10. Bienenfutterpflanzen sollen, wenn überhaupt, nur entfernt von Wegen und Plätzen gepflanzt werden. Obstgehölze sollen im Kleinkinderspielbereich nicht verwendet werden!

Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass eine spätere Beeinträchtigung des Lichteinfalls in die Gruppenräume vermieden wird.

Bei der Verwendung von Stauden und Gräsern soll mit einer organischen Mulfschichtabdeckung gearbeitet werden, da die Steinchen von den Kindern oftmals als Wurfgeschoss eingesetzt oder in den Mund genommen werden (Erstickungsgefahr).

Eine Kiesmulfschicht ist in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen des Kindergartens nicht gewünscht!

Einfassungen um Beete in Kindergartenfreiräumen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht (z.B. aufgeständertes oder liegendes Rundholz verwenden).

Beschattung:

Vor allem in Städten spielt wegen der lokal hohen Bevölkerungsdichte die Anpassung an die Folgen des regionalen Klimawandels eine besonders wichtige Rolle. Eine wichtige Anpassungsmaßnahme im Freiraum ist die ausreichende Verfügbarkeit von schattigen Aufenthaltsbereichen.

Die für die Nutzbarkeit wesentliche Beschattung von Flächen soll z.B. durch Baumpflanzungen, Gebäudevorsprünge, -einschnitte, Sonnensegel, Markisen oder Pergolen erfolgen. Bei Sonnenschirmen, Sonnensegeln und Markisen ist besonders auf Windfestigkeit und Bedienungsfreundlichkeit zu achten. Es ist ein ausgewogenes Angebot an besonnten und beschatteten Flächen zu gewährleisten. Aufenthaltsbereiche (Sitzgelegenheiten mit Tischen, Terrassen) sowie Hartplätze sind zumindest teilweise zu beschatten (Schlagschatten von Gebäuden, Bäumen, etc.). Sandspielflächen sind immer mit Sonnensegel (inkl. vollflächiger Abdeckfunktion) sowie mit der Möglichkeit als Lern- und Experimentierorte (Wasser- und Sandbaustelle) auszuführen. Sandspielflächen müssen über eine einfach zu bedienende Abdeckfunktion verfügen.

Ausführungsdetails sind im Einvernehmen mit der MA 19, MA 34, MA 42 und MA 10 festzulegen.

Bestandsbäume und Rodungsansuchen:

Bei Bestandsbäumen am Grundstück sind im Vorfeld der Planung die Auswirkungen auf alle Bäume im Umfeld zu prüfen, besonders erhaltenswürdige Bäume und mögliche Schutzmaßnahmen sind gemeinsam mit der MA 42 – gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Sachverständiger - festzulegen. Zudem ist ebenfalls gemeinsam mit der MA 42 ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen (vgl. Maßnahmen zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/baumschutz/baumschutz-baustelle.html> und ÖNORM B 1121).

Änderungen von Bestandshöhen sind in der Vorentwurfsphase bekanntzugeben. Niveauveränderungen im Schutzbereich von Bestandsbäumen (entspricht dem Kronen-Traufen-Bereich + 1,5m, ausgenommen Säulenformen Kronen-Traufen-Bereich +5,0m) sind unzulässig. Für Rodungsansuchen ist der Grundstückseigentümer zuständig und diese sind, entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz, im Vorfeld der Herstellungsarbeiten abzuhandeln.

Der Baumbestand ist zu prüfen, ev. erforderliche Rodungs- und Schnittmaßnahmen sind durchzuführen.

Böschungen und Bodenmodellierungen:

Bodenmodellierungen sind detailliert zu planen und darzustellen. Böschungen dürfen ein maximales Steigungsverhältnis von 1:3 nicht überschreiten. Beim Übergang von Böschungen zu

befestigten Flächen oder Stützmauern sind sowohl am Böschungsfuß als auch an der Böschungskrone ausreichend breite (z.B. bei Rasenflächen mind. 70cm) Bermen bzw. Mulden auszubilden. Bäume und bauliche Hindernisse sind im Bereich von beispielbaren Bodenmodellierungen (z.B. Spielhügel) nicht vorzusehen.

Blumenwiesen:

Bereiche mit Blumenwiesen (1-2 Mahden/Jahr) sind optisch zu kennzeichnen (z.B. Palisaden, Einfassungen, etc.).

Dach- und Terrassenflächen mit intensiver Nutzung:

Begehbare Dächer und Terrassen sind eine gute Ergänzung, aber kein vollwertiger Ersatz für Spiel- und Bewegungsflächen auf Erdgeschoßniveau (Nachteile: extreme Sonnen- und Windeinwirkung, eingeschränkter Gestaltungsspielraum bezüglich Bepflanzung und Geländemodellierung, erforderliche Absturzsicherung). Ein direkt an die Gruppenräume anschließender Freiraum (z.B. Terrassen, Balkone) bietet die Möglichkeit, Aktivitäten nach außen zu verlegen bzw. einzelne Kinder bei der Erholung zu beaufsichtigen.

Beengte Grundstücksverhältnisse können die Situierung eines bzw. aller Spielflächen auf dem Dach erforderlich machen. In diesem Fall ist ein gesonderter Zugang für die externe Nutzung dieser Flächen einzuplanen. Auch für das Personal sind im Ganztagesbetrieb Rückzugsbereiche im Freien, wie z.B. an die Arbeitsräume angegliederte, nicht einsehbare Terrassen, empfohlen.

Für Dach- und Terrassenflächen ist Wind- und Sonnenschutz zu gewährleisten. Sitzgelegenheiten, eine ausreichende Zahl an Wasseranschlüssen, Stauraum für Gartengeräte, Mobiliar und mobiles Spielmaterial sind in einem adäquaten Verhältnis zur Größe der Freifläche einzuplanen. Für alle Intensivbegrünungen auf Dächern und Terrassen ist eine automatische Bewässerungsanlage vorzusehen.

Intensive Dachbegrünungen:

Für die Begrünung sind Substrate entsprechend der ÖNORM L 1131 (zukünftig ÖNORM B 1131) zu verwenden. Die Mindestsubstrathöhe bei intensiv ausgestalteten Flächen auf Dächern oder Tiefgaragen ist auf den zu erwartenden Nutzungsdruck abzustimmen. Für intensiv bespielte Rasenflächen ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 40 cm, für Strauchpflanzungen mind. 50 cm vorzusehen. Für Baumpflanzungen ist eine Substrathöhe von mind. 100 cm vorzusehen.

Technische Voraussetzungen hinsichtlich Fundamentierung, Isolierung und Belastung durch Spielplatzgeräte sind bauseits zu berücksichtigen. Größere Gehölze sind bei Neupflanzungen mit einer geeigneten Wurzelballenverankerung zu sichern.

Bei Pflanztrögen in Greifhöhe (bis 100cm Höhe) ist das Intensivsubstrat mit einer Mulchschichtabdeckung auszuführen, um zu vermeiden, dass Kinder beim Vorbei gehen oder Spielen dazu verleitet werden Substratteile (z.B. Ziegelsplitt) in den Mund nehmen.

Alle intensiv begrünten Dach- und Terrassenflächen inkl. Pflanztröge sind mit einer automatischen Bewässerungsanlage auszustatten.

Haupteingangsbereich und Vorplatz:

Der Vorplatz soll zum öffentlichen Raum hin nicht eingefriedet und auch durch seine Gestaltung nutzungs Offen für die Kinder und die Bevölkerung sein.

Der Vorplatz ist den Hauptzugängen vorgelagert und bildet eine Pufferzone zu Fahrbahnen und Radwegen. Er dient als Aufenthalts- und Wartezone für Kinder, Betreuungspersonen, Personal und Besucher*innen der Bildungseinrichtung sowie als Kontaktzone zum Stadtteil und soll mit Sitzgelegenheiten (Senior*innengerecht und mit Witterungs- bzw. Sonnenschutz) und Angeboten für kurzzeitiges Spiel ausgestattet sein. Für den Informationsaustausch zwischen Bildungseinrichtung und Wohnbevölkerung sind Informationsträger (Vitriolen) einzuplanen, ebenso sind Fahnenmaste und Fahrrad-/Scooterabstellplätze vorzusehen. Die Lage der Feuerwehrezufahrt sowie die Funktion als Sammelplatz (rund 4 Personen /m²) sind zu berücksichtigen und sollten sich nicht überschneiden.

Hinweis: Eine funktionelle Ausweitung des Vorplatzes in das öffentliche Gut ist wünschenswert, sofern die Zuständigkeit für Errichtung und Erhaltung dieser Flächen bei den grundverwaltenden Dienststellen (in der Regel MA 28) verbleibt.

Pflanzflächen in öffentlich zugänglichen Bereichen:

Sofern die Pflanzflächen im Vorplatzbereich öffentlich zugänglich sind, können Standard-Staudenmischungen inkl. Standardsubstrat der MA 42 <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/anlagen/staudenbeete.html> eingeplant werden; ebenso können individuell an den Standort angepasste Pflanzkonzepte verwendet werden (Abstimmung mit MA 42 erforderlich). Pflanzflächen im Vorplatzbereich sind mit einem Beeteinfassungszaun oder vergleichbarem zu sichern (Regelblätter MA 42).

In öffentlich zugänglichen Bereichen (Vorplatz, Haupteingangsbereich) des Kindergartens darf auf eine mineralische Mulchschicht inkl. Standardsubstrat (Regelblätter MA 42) zurückgegriffen werden.

Leitsystem:

Ein taktiles Leitsystem ist bis zum Haupteingang, d. h. einer ständig besetzten Stelle oder einer Gegensprechanlage, auszuführen. Im Inneren des Gebäudes ist ein optisches Leitsystem vorzusehen.

Pflege- und Wartungszugänge:

Die Erreichbarkeit der Grünflächen sowie aller Fallschutzbereiche mit regelmäßig erforderlicher Wartung (Materialaustausch) muss für die gärtnerischen Pflege- und Erhaltungsarbeiten vom öffentlichen Gut aus leicht möglich sein. Dies gilt ebenso für die Pflege von Fassaden- und Dachbegrünungen (Hubsteiger, Anleiterbarkeit bis zu 3 m, Zugänge zum Dach). Dachluken sind keine Pflegezugänge.

Für die Pflege der Grünflächen und den Austausch von Spielsand und Fallschutzmaterialien ist eine für LKW geeignete Zufahrtsmöglichkeit zu den Freiflächen vorzusehen (entsprechende Tore, Mindestbreite 350 cm, keine Stufen).

Pflichtabstellplätze KFZ und Zufahrten:

Die Anzahl der KFZ - Stellplätze ist auf die Stellplatzverpflichtung gemäß Wiener Garagengesetz zu beschränken.

Es sind zumindest zwei behindertengerechte Stellplätze, sowie zwei Aufstellplätze für Behindertentransporte vorzusehen.

Sämtliche Zufahrten (zu Stellplätzen und Anlieferungszonen) sollen die wichtigsten Zugangswege der Kinder, vor allem im Bereich des Haupteinganges, nicht kreuzen. Die

Zufahrtsmöglichkeiten für Besucher*innen und Anlieferungen (Müllabfuhr, Küchenlogistik, etc.) sind so weit wie möglich zu entflechten.

Feuerwehruzufahrt:

Es gilt Punkt 6 der OIB-Richtlinie 2, mit folgender Abweichung bzw. Ergänzung laut „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ der Stadt Wien - Baupolizei (Kompetenzstelle Brandschutz KSB): Punkt 2.6.1. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die erforderlichen Aufstellungsflächen sind an mindestens einer Gebäudefront, ab 5.000 m² Brutto- Grundfläche, an mindestens zwei Gebäudefronten, vorzusehen.

In Abstimmung mit den Behörden ist diese Fläche bestmöglich in die Gesamtgestaltung zu integrieren (Möblierung mit mobilen Elementen) und soll jedenfalls als Bewegungs- oder Aufenthaltsfläche genutzt werden können.

Spielplatzgeräte inkl. Tritt- und Fallschutz:

Den Kindern sollen auf der Freifläche folgende Bewegungsaktivitäten auf jeden Fall ermöglicht werden: Klettern, Balancieren, Schaukeln, Rutschen, Laufen. Es sind Spielplatzgeräte vorzusehen, die gleichzeitig von möglichst vielen Kindern gespielt werden können (z.B. 3 - dimensionale Kletternetze in Kombination mit einer Rutsche, die ein schnelles Verlassen der Spielstruktur ermöglicht). Alle Spielangebote sollen die Kinder zum kommunikativen oder kreativen Spielen motivieren, die Phantasie anregen und / oder Anreize zur Bewegung bieten. Besonders wichtig ist die Kombination von Wasser und Sand. Diese bietet Möglichkeiten zum kreativen Spielen an. Spielbrunnen sind mit einer Spülautomatik auszustatten.

Bei der Spielplatzgeräteanordnung ist darauf zu achten, dass eine größere Bewegungsfläche frei bleibt, die keiner bestimmten Nutzung zugeordnet ist.

- Spielplatzgeräte müssen umfassende Sicherheit, dauerhafte Stabilität und größtmögliche Wartungsfreundlichkeit haben (ÖNORM EN 1176).
- Aufstellung der Spielplatzgeräte soll lt. ÖNORM EN 1176 erfolgen. Ein entsprechendes Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt über die normgerechte Aufstellung ist vorzulegen (z.B. TÜV). Die Spielplatzgeräte müssen gemäß der gültigen ÖNORM durch eine hierfür vom BMFWF (oder gleichwertig) und nach Paragraph 33 der Gewerbeordnung akkreditierten Prüfungsstelle (Prüfungsinstitut oder Sachverständiger) geprüft werden.
- Gegebenenfalls ist in Teilbereichen die Rasennarbe zu schützen; z.B. durch Rasengitterplatten oder Rasenwabenmatten aus Kunststoff mit falldämpfenden Eigenschaften. Diese werden auf geeignetem Untergrund aufgebracht und das Gitter bis auf ca. -1 cm unter Gitteroberkante verfüllen und besämt (siehe auch Leitdetail MA 42: Rasenwabenmatten). Die Matten / Platten müssen bündig mit angrenzenden Rasenflächen verlegt sein.

Der Boden im Fallbereich von Spielplatzgeräten muss eine der Fallhöhe entsprechende Stoßdämpfung aufweisen (Fallschutz laut ÖNORM). Grundsätzlich sind natürliche Materialien zu bevorzugen. Loser Fallschutz (Fallschutzrinde o.ä.) muss entweder in Verbindung mit einer baulichen Einfassung oder im Niveau mind. 10 cm tiefer als der angrenzende Rasen. Die Flächen sind weitgehend von Einbauten freizuhalten, da diese vor allem beim regelmäßig erforderlichen Tausch loser Fallschutzmaterialien beschädigt werden können. Zudem sind ausreichend

Sickerkoffer gegen Staunässe vorzusehen (mind. 100x100x100 cm). Vorzugsweise bei Rutschenausgängen und unter Schaukelbereichen.

Gummigranulatbelag ist auf geeignetem Unterbau zu verlegen. Die Entwässerung erfolgt in Bodenabläufe. Die falldämpfenden Eigenschaften entsprechen der Fallhöhe der Spielplatzgeräte. Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass sich diese Materialien deutlich stärker erwärmen. Einmastgeräte mit einem Holzsteher sind in EPDM-Flächen in jedem Fall mindestens feuerverzinkt aufzuständern. Anbauelemente sind so zu fixieren, dass sie „einfach“ auszutauschen sind, ohne den Belag zu beschädigen.

Im Falle einer Verwendung von Kunstrasen ist darauf zu achten, dass dieser wartungsfrei (ohne einsanden) und mit dem Untergrund verbunden ist.

Prinzip Mehrfachnutzung:

Die „Mehrfachnutzung“ der Freiflächen für Externe außerhalb der Betriebszeiten ist durch eine Gliederung in Bereiche, die dem Kindergartenbetrieb vorbehalten sind und in öffentlich nutzbare Bereiche zu ermöglichen.

Von den Freiflächen sollten mindestens zwei direkte Ausgänge ins Öffentliche Gut vorgesehen sein, die sowohl die Mehrfachnutzung der Außenanlagen ermöglichen als auch eine Nutzung nahegelegener Parks erleichtern. Ausstattungselemente wie z.B. Spielplatz- und Sportgeräte sind gegen Vandalismus gesichert auszuführen.

Wasserentnahmestellen und Trinkbrunnen:

Am Freigelände sind mehrere Wasserentnahmestellen einzuplanen, wie z.B. Unterflurhydrant, Trinkbrunnen oder Spielbrunnen. Die Bewässerung der Grünflächen ist so zu gestalten, dass von den einzelnen Wasserentnahmestellen die Flächen mit einer maximalen Schlauchlänge von 25 m leicht zu bewässern sind, sowie Terrassen leicht gereinigt werden können. Wenn Gartenbeete vorhanden sind, ist eine Wasserentnahmestelle in unmittelbarer Nähe vorzusehen.

Es ist zu prüfen, ob eine automatische Bewässerungsanlage ausgeführt werden kann (in Abstimmung mit der MA 10, MA 34 und MA 42). Seitens der ausführenden Firma oder des Planungsbüros ist ein Bewässerungskonzept dafür zu erstellen. Sofern keine automatische Bewässerungsanlage errichtet wird, ist während der Projektierung sicherzustellen, dass eine einfache Nachrüstung gewährleistet werden kann und alle erforderlichen Fassadendurchgänge und Leerrohre vorgesehen/errichtet werden.

Für Pflanztröge (ausgenommen Hochbeete), Fassadenbegrünungen und intensive Dachbegrünungen ist in jedem Fall zwingend eine automatische Bewässerungsanlage vorzusehen!

Trinkbrunnen sind nur über befestigten Oberflächen in Verbindung mit einem Einlaufschacht, sowie einem Anschluss an einen Sickerschacht oder den Kanal zulässig. Sofern sich diese in unmittelbarer Nähe zu Flächen mit losem Fallschutzmaterial oder Sandspielbereichen befinden, ist für eine einfache Reinigung der Einlaufschächte zu sorgen.

3.6.2 Sonstige Ausstattungen

Beleuchtung:

Ausführungsdetails zur Beleuchtung von Sportplatzflächen, die auch der externen Nutzung zur Verfügung stehen, sind auch mit der MA 51 (Sport Wien) abzustimmen. Bei Außenbeleuchtungsanlagen muss gewährleistet sein, dass nur die anzustrahlende Fläche

beleuchtet wird und keine Beleuchtung des Umfeldes erfolgt (Vermeidung von Lichtverschmutzung).

Stauräume und Gartentoiletten:

Die erforderlichen Stauräume für Gartengeräte und Spielmaterial sowie mindestens zwei Gartentoiletten sind nach Möglichkeit in das Gebäude zu integrieren und müssen von außen zugänglich sein. Die Gartentoilette soll durch ein gegen Vandalismus sicheres Fertigmodul (Modell MA 48) hergestellt werden. Einbring- bzw. Revisionsöffnungen für das WC-Anlagen-Einschubmodell sind in der Fassade entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Toilette soll auch für Externe im Rahmen einer Mehrfachnutzung verfügbar sein.

Ein Gartengeräteraum mit Platz für Spielgeräte und Spielfahrzeuge ist erforderlich und nach Möglichkeit in das Gebäude zu integrieren. Er muss von außen (vom Kleinkinderspielplatz) direkt zugänglich sein.

Fahrradabstellvorrichtungen:

Fahrrad- und Scooterständer sind im Eingangsbereich bzw. im Bereich der Zugänge (innen oder außen) in ausreichender Anzahl zu errichten.

Richtwert: je ein Abstellplatz pro 10 Kindergartenkindern, je 1 Abstellplatz pro 5 Arbeitsplätze. Für mindestens 50 % der Abstellvorrichtungen ist ein Witterungsschutz vorzusehen (z.B. Schutzdach in Leichtkonstruktion).

Jedenfalls ist die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leichte und möglichst ohne Höhenunterschied erreichbare Zugänglichkeit zu berücksichtigen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind barrierefrei durch Rampen zu überwinden. Verbindungswege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern sollen mindestens 1,4 m breit sein.

Die lichte Breite von allfälligen Türen zu Fahrradabstellräumen oder im Verlauf von Verbindungswegen muss mindestens 1 m betragen.

Fahrradstellplätze müssen eine Länge von mindestens 2 m und eine Breite von mindestens 0,8 m haben.

Fahrradabstellanlagen sind mit Vorrichtungen wie etwa Anlehnbügel auszustatten, die ein Umfallen der Fahrräder verhindern und ein Anschließen des Fahrradrahmes ermöglichen. Die Möglichkeit zur gesicherten Verwahrung muss gewährleistet sein. Die Anlehnbügel sollen so positioniert sein, dass ein Abstellen der Fahrräder möglich ist, ohne dabei mit den Vorder- oder Hinterrädern in der Grünfläche zu stehen (genug Abstand). Die Räder sollen auch nicht mit sonstigen Objekten kollidieren (z.B. Beeteinfassungszaun).

Ausführung: z. B. Fahrradbügel Modell MA 28, als Stahlrohrbügel feuerverzinkt, mit Einhängelösen für Fahrradschlösser.

Hängesysteme für Fahrräder sind nicht zulässig (Schonung der Radfelgen).

Die Rangierflächen müssen eine Mindestbreite von 1,8 m haben.

Scooterständer:

Versperrbare Rollerständer im Außenbereich und / oder im Kinderwagenabstellraum sind in Form von Boden oder Wandmontage vorzusehen. Beispielhaftes Erzeugnis: System Rollerstop, <https://www.rollerstop.com/>

Ausführung von 20% der Gesamt-Scooterständeranzahl als E-Scooter taugliche Abstellbereiche (entsprechende Abmessungen und Ständer). Keine Ladestation.

Fahnenmast, Fahnenrohr:

Edelstahl-Fahnenmast zylindrisch, innenliegende Hissvorrichtung mit Sicherheits-Seilklemme. Doppelrollenführung am Mastkopf; serienmäßig abschließbar; Masthöhe ca. 8 m, in kippbarer Ausführung.
Beispielhaftes Erzeugnis: MISTRAL.

Sperrbare Vitrinen:

Im Vorplatzbereich: Abhängig von Projektgröße 2-4 Stück, zumindest eine davon vom öffentlichen Gut aus gut einsehbar; Ausführung als sperrbarer Aluminiumrahmen Natur eloxiert, oder pulverbeschichtet, witterungsbeständig.
Mit Magnettafel, Verglasung VSG in Größe ca. 600/1400 mm.

Sitzgruppen:

Sitzgelegenheiten teilweise mit Rücken- und Armlehnen, gegen Vandalismus sichere Ausführung; Papierkorb ohne Ascher (Stückzahl planungsabhängig). Sitzgruppen und Abfallbehälter über EPDM-Belägen sind mit Bodenhülsen zu verankern, sodass ein Austausch ohne Beschädigung des Belags möglich ist.

3.6.3 Grundlagen zur Ausführung der Außenanlagen

Allgemeine Bestimmungen:

Fachdienststelle für die Gestaltung und Ausführung der Frei- und Grünanlagen ist die MA 42 - Wiener Stadtgärten.

3.6.4 Gärtnerische Ausgestaltung und Herstellung - MA 42

Gärtnerische Herstellungsarbeiten lt. ÖNORM L 1111 Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Planung und Ausführung

Baumpflanzung (lt. Regelblätter MA 42):

Für Baumneupflanzungen in Grünflächen sind Baumgruben 2x2x1m herzustellen, die Sohle zu lockern und die unteren 50 cm mit Unterboden und den Rest mit Oberbodenmaterial zu befüllen. Es ist eine fachgerechte Gießmulde herzustellen und die Baumscheibe ist mit mindestens 1m² Rindenmulch abzudecken. Bei Baumpflanzungen in befestigten Flächen sind zusätzlich MA 42 Baums substrat, eine Ringdrainage (Rohrdurchmesser 100 mm), mit geschlitztem Drainrohrdeckel zur Bewässerung einzubauen (siehe auch Regelblatt Baumscheiben mit ungebundener Oberfläche der MA 42). Laubbäume mit Ballen pflanzen und bewässern, inkl. Anwuchspflege bis zur Übernahme.

Bei Nachpflanzung von bestehenden Bäumen ist ein Ringdrain vorzusehen; bei neuen Planungsprojekten kann je nach Situation und Bedarf oder Wunsch eine automatische Bewässerung eingebaut werden.

Qualität: mindestens Solitärbaum mit Ballen und StU 18/20 oder entsprechender Heister, Obstbäume Container- oder Ballenware Viertelstamm StU 8/10. Obstbäume werden nicht durch die MA 42 gepflegt, außer bei Gefahr in Verzug (z.B. Abgebrochener Ast), da bei Obstbäumen ein eigenes Schnittverfahren notwendig ist.

Herstellung einer fachgerechten Baumverankerung für StU 18/20: mind. als Dreipfahlerankerung, für Heister und Obstgehölze Schrägpfähle, fachgerecht schräg

außerhalb des Ballens. Baumanbindung mit 3,5-5 cm Gummiband (für Obstbäume und Heister). Bei Hochstämmen ist ein Stammschutzanstrich aufzubringen. Obstbäume im unmittelbaren Bereich befestigter Flächen und Wege sind zu vermeiden (Verschmutzung durch Fallobst).

Strauchpflanzung:

50 cm Oberboden bei Strauchflächen maschinell einbauen. 50 l Kompost (Güteklasse A) gesiebt, gut verrottet pro m² aufbringen und einarbeiten.

In den Strauchflächen Rindenmulch 10 cm hoch aufbringen.

Sträucher pflanzen und bewässern inkl. Anwuchspflege bis zur Übernahme. Qualität: Gute Baumschulqualität (lt. ÖNORM L 1040) z.B. Blütensträucher Str. 100/125 oder Strauch mit Ballen 80/100, Kleinsträucher und Beerenobst Str. 60/80. Bodendecker Str. mit Topfbällen 30/40.

Bestehende Strauchflächen sind fachgerecht auszulichten und zu verjüngen.

Wurzelschösslinge und Sämlinge sowie trockene und beschädigte Pflanzenteile sind zu entfernen. Bei Beerenobst sind stachelfreie Sorten zu wählen.

Pflanzflächen:

Bei der Verwendung von Sträuchern, Stauden und Gräsern soll mit einer organischen Mulchschichtabdeckung gearbeitet werden, da die Steinchen von den Kindern oftmals als Wurfgeschoss eingesetzt oder in den Mund genommen werden (Erstickungsgefahr).

Eine Kiesmulchschicht ist in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen des Kindergartens nicht gewünscht!

Einfassungen um Beete in Kindergartenfreiräumen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht (z.B. aufgeständertes oder liegendes Rundholz verwenden).

Rasen (Spiel- und Gebrauchsrasen):

30 cm Oberboden maschinell (im Baumbereich händisch) einbauen oder bestehenden Oberboden lockern, 50 l Kompost (Güteklasse A) gesiebt, gut verrottet pro m² aufbringen und einarbeiten.

Erforderlichenfalls mit 50 l gewaschenem Sand pro m² abmagern.

Humusierte Flächen nach dem Aufbringen von Kompost und Sand fräsen, Planum herstellen, düngen mit N-betontem Langzeitdünger und besämen mit Grassamen für Spiel- und Sportrasen (RSM mind. 30 g/m²) oder Fertigrasen verlegen und abwalzen. Auf Böschungen ist Fertigrasen zu verwenden.

Pflegezufahrten über Rasenflächen sind entsprechend als Schotterrasen (siehe Leitdetail MA 42) auszuführen.

- Ggf. in Teilbereichen Schutz der Rasennarbe: durch Rasengitterplatten / Rasenwabenmatten

Spielplatzgeräte:

- Spielplatzgeräte müssen umfassende Sicherheit, dauerhafte Stabilität und größtmögliche Wartungsfreundlichkeit haben (ÖNORM EN 1176).
- Aufstellung der Spielplatzgeräte lt. ÖNORM EN 1176. Ein entsprechendes Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt über die normgerechte Aufstellung ist vorzulegen (z.B. TÜV). Die Spielplatzgeräte müssen gemäß der gültigen ÖNORM durch eine hierfür vom BMFWF (oder gleichwertig) und nach Paragraph 33 der Gewerbeordnung akkreditierten Prüfungsstelle

(Prüfungsinstitut oder Sachverständige) geprüft werden.

3.6.5 Bauseitige Ausführungsstandards in Außenanlagen

Einfriedungen Stabilgitterzaun

- Stabilgitter: punktverschweißter Stahldraht 6/5/6, feuerverzinkt
- Zaunpfosten: Stahlprofil 60/40/2, feuerverzinkt, Abdeckleiste aus Flacheisen
- Außeneinfriedung: Höhe mind. 1800 (Maschenweite 50/200)
Versperrbare Gartentür: Breite 90cm. Soweit Gartentüren als Fluchtwege- oder Notausgänge dienen, sind sie mit entsprechender technischer Ausstattung (z. B. Panikbeschlag, außenseitig Knauf, Durchgreifschutz, etc.) auszuführen.
Versperrbares Einfahrtstor mit zwei Flügeln, Breite: mind. 350cm (Gehflügel: 90cm) als Zufahrtsmöglichkeit für Pflegearbeiten.
Gehflügel, über die Kinder das Kindergarten-Areal ungehindert verlassen können, sind mit einer mechanischen, von Erwachsenen mit einer Hand offenbaren Kindersicherung (U-Profil Klappe H=180cm, waagrecht auf OK-Gehflügel) zu versehen. Vorgaben der Behörden sind zu beachten.
- Ballspielkäfige: Höhe 6000, Zaunpfosten feuerverzinkt (Maschenweite 50/200 bis 1700 Höhe, darüber abgestuft), Abdeckung mit Ballfangnetz bei Situierung zum öffentlichem Gut bzw. wenn auf Dachflächen. Ausführung UV- und witterungsbeständig, Dimensionierung und Maschenweite laut Statik (Schneelast berücksichtigen!).
Zaunpfosten nach statischem Erfordernis.
Mindestens zwei Eingänge (bei angrenzendem öffentlichem Gut mit versperrbaren Gittertüren):
Breite 100cm

Abgrenzung Grundstück zu Verkehr, Freiflächen und Außentreppen (vorwiegend beim Neubau):

Es ist dafür zu sorgen, dass motorisierte Privatfahrzeuge nicht auf das Grundstück fahren können. Planungsabhängig sollen dazu Schrankenanlagen und Poller geprüft werden. Außentreppen sind planungsabhängig versperrbar auszuführen, um zu verhindern, dass externe Personen zu schulfreien Zeiten die Freiflächen in den Obergeschossen erreichen können.

Interne Erschließung- Befestigte Flächen und Wege:

Haupterschließungswege sind barrierefrei zu gestalten. Mindestbreite von befestigten Wegen 1,50m. Oberflächen, Kurvenradien und Wegeführung sollen sich zum Dreirad- bzw. Fahrrad- und Rollerfahren eignen (Vermeidung von Stichwegen ohne Umkehrschleife).

Die befestigten Flächen sollen so angelegt werden, dass sie auch bei feuchter Witterung genutzt werden können. Die Entwässerung sämtlicher befestigter Flächen muss gewährleistet sein. Sie kann über angrenzende versickerungsfähige Grünflächen erfolgen, erforderlichenfalls ist das überschüssige Oberflächenwasser über das Kanalsystem oder Sickerschächte abzuleiten. Befestigte Oberflächen sollten möglichst fugenlos und nicht zu rau sein (z.B.: Gussasphalt).

Wegekreuzungen, Anbindungen zu Plätzen oder ähnliches müssen barrierefrei sein. Flächen um den Trinkbrunnen müssen befestigt sein, eine ausreichende Entwässerung ist für diesen Bereich sicherzustellen.

Die Betonfundamente bei den Belageinfassungen sind in möglichst steiler Ausführung herzustellen, damit eine ausreichende Erdüberdeckung möglich und somit eine funktionierende direkt angrenzende Begrünung sichergestellt ist.

Gussasphalt

2 cm auf 10 cm bewehrtem Unterbeton.

Kunststeinbeläge

Schnittstücke unter 5 cm sind unzulässig, sichtbare Schnittlinge sind reinkantig auszuführen. Bei breiteren Fugen im Randbereich (ab 3 cm) in Kiesausführung ist ein Kiesverfestiger einzugießen.

Werden Platten auf Wärmedämmung mit darunterliegender Isolierung verlegt, ist vor dem Kiesbett ein Trennvlies einzulegen.

Im Bereich der Wasserabläufe sind entsprechend grobe Kiese zu verwenden, um ein Versanden der Gullys zu vermeiden.

4. Haustechnik

4.2 Heizungs-, Kühl- und Kälteanlagen

4.2.1 Berechnungsgrundlagen

Raumtemperaturen:

Bei der Errichtung von maschinellen Kühlanlagen für Objekte/Räume darf außerhalb der Heizperiode die maximale operative Innentemperatur in den Aufenthaltsräumen von 27 °C gemäß ÖNORM EN 16798-1 Tabelle B.2 Standardauslegungswert nach Kategorie III nicht überschritten werden.

4.2.6.1 Fußbodenheizung

Die Fußbodenheizungs-Verteiler sind mit einer Sperre zu versehen, damit Kinder diese nicht öffnen können.

4.4 Sanitäranlagen

4.4.1.1 Garten- Wasserleitungen für Außenanlagen

Die Installation eines Edelstahltrinkbrunnens (S 92 od. eine Alternative) mit entsprechender Zuleitung bzw. Entwässerung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bauherr*in. Die Einbauangaben der Erzeugerfirma sind zu beachten. Sollte eine Garten-WC-Anlage nur für Sommerbetrieb installiert werden, hat die Wasserversorgung durch diese Leitung zu erfolgen. Vollautomatische Steuerungssysteme sind aufgrund der ganzjährigen Öffnung von Kindergärten grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der MA 10 eine automatische Steuerung erforderlich sein, so ist die Planung der gesamten Beregnungsanlage mit der MA 42 abzusprechen und von ihr vidieren zu lassen.

4.4.4.2 Höhenangaben Waschtische und WC-Schalen

Höhenangaben Waschtische:

Sanitärraum		
Kleinkindergruppe 0-3, Familiengruppe 0-6 Kindergartengruppe 3-6	2 Stk. 58 cm	1 Stk. 85 cm im Bereich neben Wickeltisch
Hortgruppe 6-10, Familiengruppe 3-10	1 Stk. 58 cm 1 Stk. 75 cm	
Mehrzweckbereich/ Sanitärraum	2 Stk. 58 cm	1 Stk. 85 cm
Erwachsene		85 cm
Behinderten WC		80 cm
Garten WC, je nach Gruppenarten und Platzverhältnis	1 Stk. 58 cm	
Gruppenraum Nur auf Anforderung durch MA 10	1 Stk. 85 cm	

Höhenangaben WC-Schalen (Tiefspüler):

Kleinkindergruppe 0-3 Familiengruppe 0-6	1 Stk. 26 cm	1 Stk. 37 cm
Kindergartengruppe 3-6		2 Stk. 37 cm
Familiengruppe 3-10 Hortgruppe 6-10		2 Stk. 37 cm
Mehrzweckbereich/ Sanitärraum		2 Stk. 37 cm
Erwachsene		40 cm
Behinderten WC		45 cm
Garten WC, je nach Gruppenarten und Platzverhältnis	1 Stk. 37 cm	

4.7 Elektro- und Blitzschutzanlagen

4.7.1.2 Allgemeine Richtlinien Elektroanlagen

Sämtliche Steckdosen sind mit erhöhtem Berührungsschutz auszuführen!

4.7.2 Kurzübersicht für den typischen Standard der elektrischen Einrichtungen

In jedem Gruppenraum sind in einer geeigneten Ecke (Kuschel- oder Leseecke) 2 Stk. bruchsichere, Wandlampen in einer Höhe von 2 m mit separatem Schalter im unmittelbaren Bereich auszuführen.

Je Gruppenraum sind 5 Steckdosen zu installieren (eigener Stromkreis).

In der Waschküche sind 2 einzelne Bügelsteckdosen 230V FR mit Klappdeckel, Höhe 1,00 m (jeweils eigene Stromkreise), sowie der Anschluss einer Waschmaschine 230V/400V und eines Trockners 230V/400V mittels FR-Steckdosen, Anschlussdosenhöhe 30 cm, zu installieren und zu beschriften (jeweils eigene Stromkreise mittels Kombischalter).

In der Küche sind Anschlüsse für einen oder mehrere vom Essen-Lieferanten beigestellten Wärmeschränke laut Einrichtungsplan oberhalb des Gerätes vorzusehen und über Kombischalter abzusichern. Die technischen Anschlussbedingungen sind geräteabhängig.

Für den Anschluss der von den Essen-Lieferanten beigestellten Kühlschränke sind einzeln, jeweils über Kombischalter separat abgesicherte Steckdosen zu installieren.

Aufstellungsort und Anzahl der verwendeten Geräte ist in der Leistungsbeschreibung oder am Plan (idealerweise der KÜcheneinrichtungsplan) ersichtlich. Dies hängt von der Gruppenkonfiguration in Abstimmung mit der Stadt Wien ab.

4.7.2.3 Niederspannungsverteiler

Subverteiler sind mit eigenem Sicherungslasttrennschalter im Hauptverteiler anzuspiesen.

Übersicht über Verteileraufbau:

Kombischalter FI/LS sind zu verwenden für (Kennlinie C):

- Wärmeschranke je 3200 Watt 230 V
- Trockner 3.000 Watt 230 V
- Waschmaschine 3.200 Watt 230 V

- Kühlschränke max. 300 Watt 230 V
- ev. Hebeanlage
- ev. automatische Bewässerung (Steuerungen)
- Auf verschiedene FI-Schutzschalter sind aufgeteilt:
- E-Herd 10.200 Watt 400 V
- Dunstabzug
- Geschirrspüler 9.700 Watt 400 V
- Annäherungssteuerung für Handwaschbecken

Im Verteileraufbau sind weiters eventuell zum Betrieb notwendige Schaltgeräte zu berücksichtigen:

- Sämtliche Neozed, FI und LS laut Einlinienschema oder Stromlaufplan
- Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung (AFDD – **A**rc **F**ault **D**etection **D**evice) für Schlafräume
- dig. Schaltuhr für Außenlicht (Wochenprogramm) inkl. Hand-O-Automatikschalter
- Stromstoßrelais für Gang, Halle.
- Logikmodule für Steuerungen verschiedener Art: Außenjalousien Innenjalousien, Raffstores, Lichtkuppeln, Fenster
- NH-Trenner für eigenen Verteiler
- NH-Trenner für Subverteiler
- Steckdose 230 V
- Steckdose 400 V
- Platzreserve (20 %)
- ev. Schütze für elektrische Verriegelung, wenn Zusatzheizung
- ev. Trafos bzw. Schütze für beheizte Gullys
- Reihenklemmenpaneel
- Sockel
- Beschriftung ist zusätzlich als Volltextbeschriftung auszuführen!!
- Plantasche
- Etc.

Subverteiler:

Klemmung der Zuleitung direkt am FI.

Anspeisung der Subverteiler vom Hauptverteiler mit jeweiligen Absicherungen (Selektivität beachten). Verteiler für die Heiz-Lüftungsfilter und Kühlanlagen sind als Subverteiler mit den entsprechenden Sicherungen im Hauptverteiler anzuschließen.

4.7.3 Allgemeine Installationsanfordernisse

Schalter, Steckdosen und Auslässe:

Schalter und Steckdosen sind in bruchsicherer Thermoplastausführung, in der Farbe RAL-reinweiß auszuführen.

In Küchen sind UP-FR-Steckdosen (2-fach) mit Klappdeckel zu verwenden.

Maßangaben:

Schalter nebeneinander auf 1,0 m (10 cm Abstand dazwischen).

Wandauslässe über Spiegel oder Erwachsenenwaschtisch 1,90 m.

Wandauslässe in Abstellräumen über Türen. Wandauslässe auf Gängen 1,90 m.

Wandauslass im Eingangsbereich Gruppenraum für Datendose IP-Telefone und Datendose Laptop: 1,7m

Lese – Kuschelecke Wandauslässe 2,00 m; Steckdosen 0,30 m.
In Küche und Kanzlei als Arbeitssteckdosen sowie Bügelsteckdosen 1,00 m über Fußboden.
Auslass für Annäherungsarmatur bei entsprechenden Waschtischen 0,55 m, 20 cm aus dem Mittel.

4.7.4 Beleuchtung

Farbtemperatur 3000K; Farbwiedergabeindex Ra>80;

Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Raumausstattung gemäß ÖNORM EN 12464-1, ÖNORM EN 12464-2 und ÖNORM EN 12665 auszulegen.
Zusätzlich zu den Mindestanforderungen in den genannten ÖNORMEN sind die Werte der modifizierten Beleuchtung aus der ÖNORM B1600 in der Planung individuell zu berücksichtigen.
Abweichend zur genannten Norm ist jedoch eine **Mindest**beleuchtungsstärke von 300 LUX im gesamten KG-Bereich auszuführen.
Diese Beleuchtungsstärke ist auch in den Randzonen der Räume zu gewährleisten.

Schaltung in den Gruppenräumen: 2 Ausschalter bzw. Wechselschalter bei der Tür je Leuchtengruppe (Fenster- und Gangwandbereich).

Schaltung in den Sanitär- und Abstellräumen: Schalter außen mit Kontrolllampe (zusätzlicher Nulleiteranschluss).

Alle anderen Räume sind von innen schaltbar (auch Behinderten-WC-Räume).

4.8 IKT-Anlagen

4.8.1 Leistungsumfang

SES-Terminal

Im Eingangsbereich, nahe dem Büro der Leitung, ist ein SES-Terminal vorzusehen. Die dafür notwendigen Anschlüsse (UP-Dose sowie KAT-Verkabelung) sind herzustellen. Die genaue Situierung ist im Rahmen der Planung festzulegen.

Breitband Internet - WLAN

Kindergärten sind flächendeckend mit WLAN auszustatten.
Installation und Montage und Verkabelungsarbeiten diverser Komponenten erfolgen nach Planung durch die Fachdienststelle MA01-Wien Digital.

Kommunikationsanlage

IP-Telefonie

Anschlüsse (Datendosen) für IP-Gerät sowie Laptop sind jeweils im Türbereich der Gruppenräume, Kanzlei, Küche, Sozial/Besprechungsräume herzustellen.

Die genaue Anordnung der weiteren IKT-Komponenten (Multifunktionsgeräte, PC) im Büro der Leitung soll mit den jeweiligen Einrichtungsplänen der Stadt Wien abgestimmt werden.

Mobiltelefon

Es sind Mobiltelefone vorgesehen die in einem örtlichen sowie magistratsweitem Rufnummernverbund eingegliedert werden.

Die Bestellung der erforderlichen Geräte erfolgt durch die Stadt Wien im Wege der MA 01.

Torgegensprechanlage

Im Eingangsbereich bzw. Grundstücksgrenze ist eine vandalensichere Torgegensprechanlage mit 1-4 Ruftasten vorgesehen.

Eine eventuelle Eingliederung in einem örtlichen Mobil-Rufnummernverbund ist für eine Wählverbindung und Türöffnersteuerung über GPRS mit der MA 10 abzustimmen.

Produktauswahl und Leitungsbau ist mit der MA 34 abzuklären.

Der Einbau hat vorzugsweise unter Putz im Torpfeiler der Eingangsgittertüre bzw. im Bereich des Alu-Verbaues entsprechend den Angaben der Magistratsabteilung 19 bzw. Magistratsabteilung 34 zu erfolgen.

Interne Hausalarmierung:

Druckknopfmelder für den internen Hausalarm sind im Verwaltungsbereich, Gruppenräume, Treppenhaus und Bereich der Ausgänge zu installieren.

Brandmeldeanlage (BMA- alternativ zu vernetzten Rauchwarnmeldern)

Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der TRVB 123 S auszuführen.

Die letztgültigen "Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen", erstellt durch die Magistratsabteilung 37, sowie OIB-Richtlinie 2 – Pkt. 7.2-Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung sind zu erfüllen.

Letztgültige Ausführungen, die auch abweichend zu den Ausführungsrichtlinien sein können, werden projektspezifisch im Einvernehmen mit der MA 10 mit einem von der MA 34 beauftragten Brandschutzsachverständigen festgelegt. Die Abnahme der Anlage erfolgt ebenso von einem von der MA 34 beauftragten Brandschutzsachverständigen.

Die Brandmeldeanlage ist nicht in den Raumbüchern angeführt, da sie nach letztgültigen Normen und Richtlinien entsprechend auszuführen ist

Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale ist an einer ständig besetzten Stelle vorzusehen.

Sofern die Montage nicht an einer besetzten Stelle erfolgen kann, ist im Bereich Kanzlei eine entsprechende Parallelanzeige-einrichtung für die Kontrolle der Betriebs- und Auslösezustände zu installieren.

Einbruchmeldeanlage (Alarmanlage)

Einbruchmeldeanlagen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Wien – Kindergärten installiert werden!

Die Ausführungsplanung ist nach letztgültigen Normen und Richtlinien sowie den Mindestanforderungen der MD-KS für die Errichtung von Einbruchmeldeanlagen durchzuführen.

Der endgültig zur Ausführung gelangende Ausstattungsumfang sowie die Anordnung sämtlicher Komponenten (Zentrale, Sirenen, Codebedienteil, etc.) ist mit der MA 34 und der MA 68 in einem Projektplan festzulegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Projektkennntnisnahme der MA 68 Installationsausführungen nach Fertigstellung nicht übernommen werden können.

Leitungsbau – Alarmanlage:

Der Montageort für Alarmanlage und Wählgerät ist, soweit kein eigener Technikbereich vorgesehen ist, im Büro der Leitung vorzusehen.

Die Verkabelung der Alarmanlage ist produktabhängig und unmittelbar vor dem Beginn der Installationsarbeiten mit der Magistratsabteilung 34 festzulegen.

Für das Wählgerät ist eine Leitungsverbindung (8-adriges KAT 7-Kabel) zw. Modemschrank und Standort Wählgerät herzustellen. An der Wählgeräteseite ist ein RJ 45 Anschlussstecker vorzusehen.

Stromversorgung Alarmanlage:

Für die Alarmanlage ist ein eigener Stromkreis (FI/LS) mit offenen Kabelenden bei der Anlage vorzusehen.

Codebedienteil:

Für die Scharf-/Unscharfschaltung sind Codebedienteile (bei Bedarf auch berührungslose Transponder) vorzusehen.

Die Anordnung erfolgt vorzugsweise in einem Eingangsbereich.

Fluchtwegtechnik

Funktion Fluchtwegtechnik: Die Eingangstüre oder Fluchttüre wird elektromechanisch (Fluchttüröffner) oder elektromagnetisch (Flächenhaftmagnet) verschlossen gehalten.

Das System muss für einen Ruhestrombetrieb geeignet sein. Bei Stromausfall, Freischaltung, Notentriegelung müssen die Türen ohne Verzögerung geöffnet werden können.

Bei der Planung und Umsetzung ist das Wiener Antidiskriminierungsgesetz zu berücksichtigen. (Aufgrund zu hoher Schließkräfte für Kinder oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität etc. sind z.B. Haupteingangs- und Windfangtüren mit Motor auszurüsten.)

Folgende Funktionen müssen über eine Fluchtweg-Steuereinheit gegeben sein:

- Innen und außen liegender Taster zum Öffnen der Türe
 - Innen: 170 cm über FFOK.
 - Außen: 100 cm über FFOK
- Innenliegender Eurokey-Schlüsselschalter h 80-100cm über FFOK im Türbereich
- Innenliegender Schlüsselschalter für die Abschaltung des außenliegenden Türtaster H=170cm
- Not – Entriegelungseinrichtung, integriert in der Steuerung der Fluchtwegtechnik neben der Türe, Höhe 170 cm über FFOK.
- Freischaltfunktion der Tür in Verbindung mit flächendeckenden Rauchwarnmeldern. Optisch und akustische Alarmsignalisierung, falls die Türe in einem bestimmten Zeitraum nicht geschlossen-, bzw. im geschlossenen Zustand gewaltsam geöffnet wird.

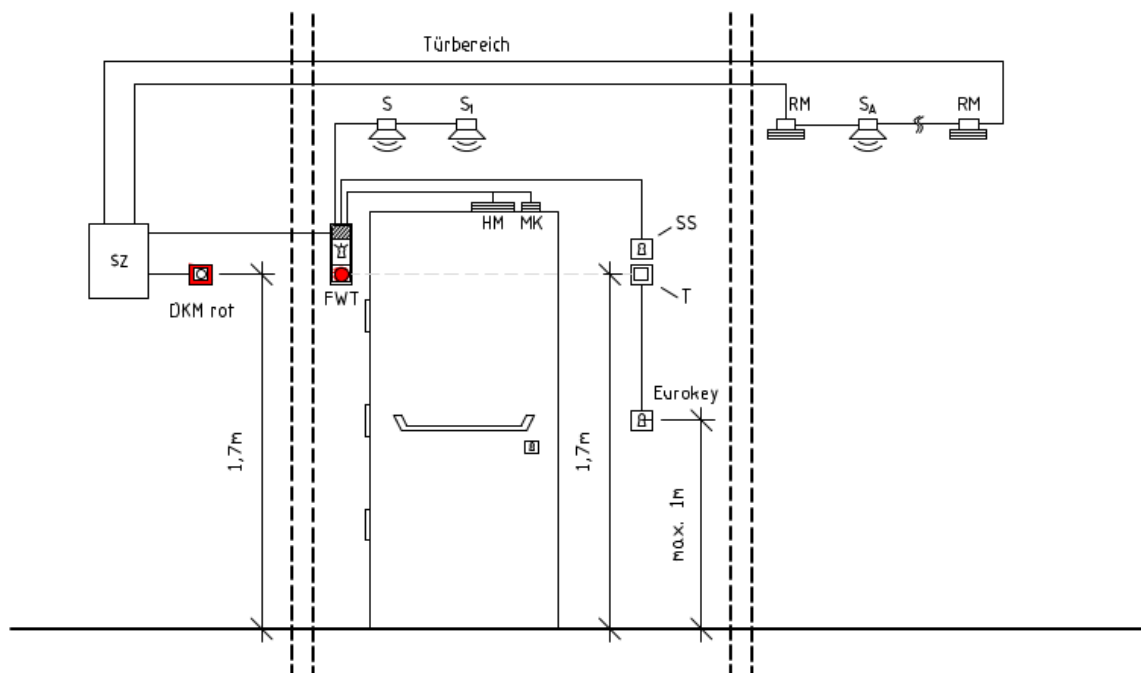
Stromversorgung Fluchtwegtechnik

Für die Fluchtwegtechnik ist ein eigener Stromkreis (FI/LS) vorzusehen.

In Verbindung mit den vernetzten Rauchwarnmeldern oder der Brandmeldeanlage wird bei einer Auslösung durch Rauchwarnmelder bzw. Druckknopfmelder die Türe sofort geöffnet.

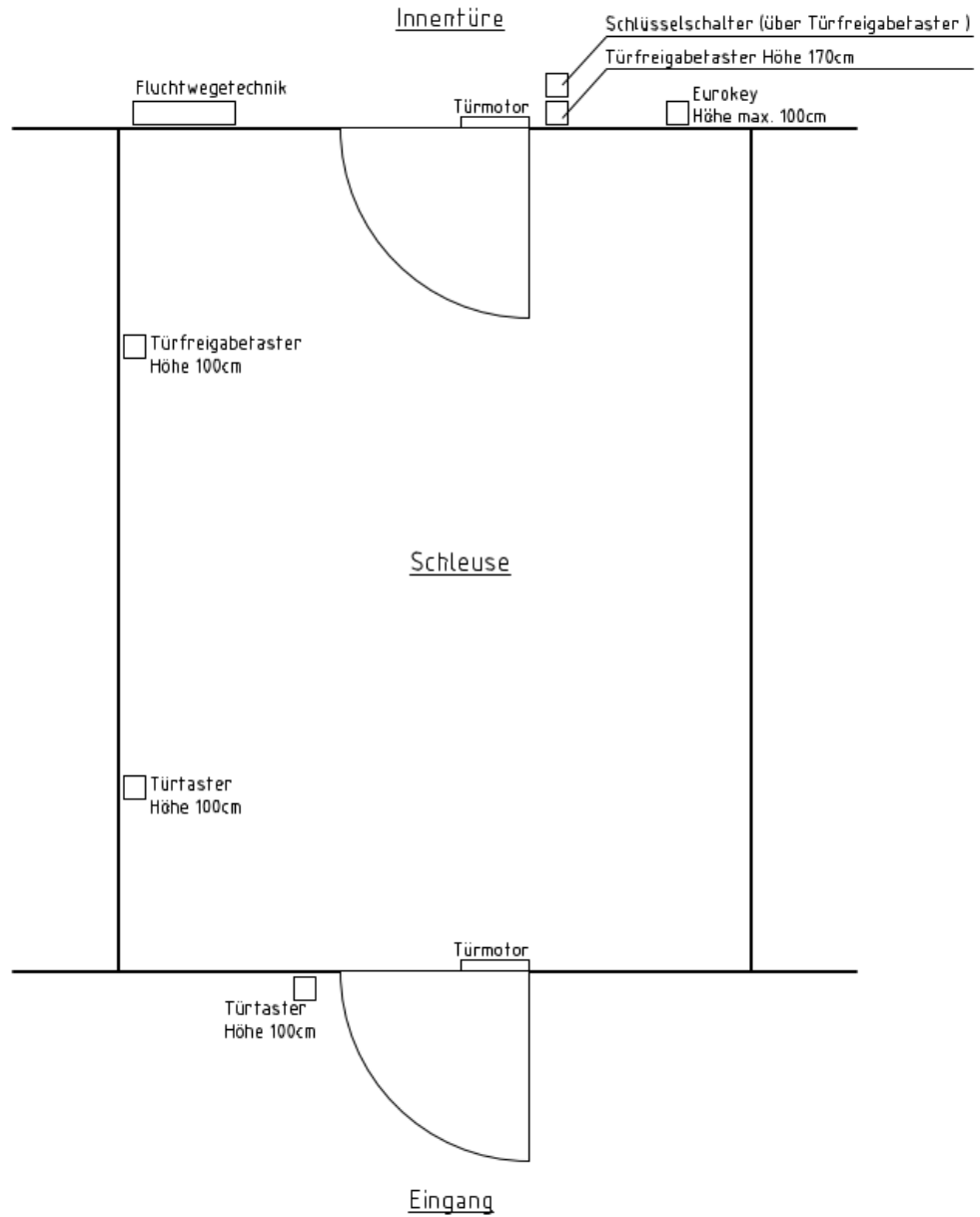
Schema Fluchtwegtechnik:

Fluchtwegtechnik - Schema
mit vernetzten Rauchwarnmeldern in Kindergärten



- FWT.....bestehend aus Stromversorgung, Steuerung für akustische
 Signalisierung der Türöffnungszeit u. Notbetätigung, Türfreigabe,
 Quitierung, beleuchtete Notfaste
 T.....Türfreigabetaste
 SS.....Schlüsselschalter - schaltet den äußeren Türöffnungstaster ab
 S, S₁.....Sirenen - akustisches Signal bei Notbetätigung (roter Pilztaster)
 und bei Überschreitung der eingestellten Türöffnungszeit, S₁
 eventuell bei Bedarf in der Kanzlei, bzw. Personalraum
 Eurokey.....Türfreigabe
 HM.....Haltmagnet
 MK.....Magnetkontakt
 RM.....Rauchmelder
 S_A.....Sirene max. 85dB - Aufmerksamkeitston
 SZ.....Steuerzentrale mit unterbrechungsfreier Stromversorgung

Schema Draufsicht Kindergarten Eingangsbereich
Barrierefreier Zugang mit Fluchtwegetechnik



4.8.3 Leitung – Infrastruktur

Provider-Anschluss

Die Installationserfordernisse sind zeitgerecht vor Planungsbeginn mit einem von der Stadt Wien genannten Provider abzustimmen.

Das betrifft vorwiegend:

- die Grabungs- und Zuleitungsarbeiten bis zum Objekt
- Die Herstellung der erforderlichen Leerverrohrung im Objekt

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Kabeln (Fernmeldekabeln, Datenkabeln) in einem Stück und Zug eingezogen werden. Zwischenverteiler sind zu vermeiden.

Die IKT-Installationsausführungen sind mit der zuständigen Fachabteilung (MA 01) abzustimmen.

4.8.3.1 IKT-Infrastrukturumfang

Aufgrund der flächendeckenden Versorgung des Gebäudes mit WLAN ist die Notwendigkeit eines kabelgebundenen Netzwerkes zu prüfen und gegebenenfalls benötigte Anschlüsse herzustellen. Die Planung erfolgt in Absprache mit und durch die MA01 Wien Digital.

Grundsätzlich sind alle Leitungen für die IKT-Infrastruktur (EDV-Arbeitsplätze, WLAN-Sender, Telefonie, etc.) ausgehend von einem zentralen Netzwerkschrank mit einer KAT7 Verkabelung auszuführen. Der Netzwerkschrank ist der Sternpunkt der passiven IKT- Leitungsinfrastruktur und nach Möglichkeit in einem eigenen versperrbaren Raum (IKT-Technikraum) zu situieren.

Zusätzliche Anschlüsse:

Für Übertragungsgeräte (EMA, Fernüberwachungen, etc.) ist eine Leitungsverbindung (8-adriges KAT-Kabel) ausgehend vom Netzwerkschrank bis zum jeweiligen Endgerät herzustellen und mit einer RJ45 Buchse zu versehen.

Stromversorgung IKT-Geräte und Netzwerkschrank:

IKT-Stromkreise sind mit kombinierten Fehlerstrom/Leitungsschutzschalter (FI/LS) vorzusehen.

Die Verrohrung (Kabeltasse, Rohr, etc.) für schwachstromtechnische Anlagen (EMA, BMA, u.a.) , ist so zu dimensionieren, dass die jeweiligen Endgeräte in einer Busstruktur, ausgehend vom Standort der Anlagen, verkabelt werden können.

Etwaige Leerverrohrungen (ohne Kabel) enden in UP-Schalterdosen, die, sofern nicht umgehend danach eine Endgerätemontage (z.B. Bewegungsmelder etc.) erfolgt, mit verschraubten Blinddeckeln zu schließen sind.

Die Zug- und Abzweigdosen sind so anzuordnen, dass eine Nachverkabelung zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich ist. Bei der Verlegung des Rohr-Tragsystem im Zwischendeckenbereich sind unbedingt Revisionsöffnungen vorzusehen, die zusammen mit den Leitungsführungswegen in elektronischer Form planmäßig zu dokumentieren und der Magistratsabteilung 34 zu übergeben sind.